Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3440

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 24 000 - 1 053/52 III

Bonn, den 9. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 29. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das Gesetz kein Zustimmungsgesetz ist.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) erhält nachstehende Fassung:

„(2) Für die Bemessung des laufenden notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen in der offenen Fürsorge sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen."

2. § 25 Absatz 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird wie folgt ergänzt:

„(e) die Kosten der Pflege Zivilblinder."

3. In § 25 a Absatz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 301) werden die Worte „gemäß § 25 Absatz 4 a, b und d" durch die Worte „gemäß § 25 Absatz 4 a, b, d und e" ersetzt.

Artikel II

An die Stelle des § 8 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) treten die nachstehenden Bestimmungen:

„§ 8

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, sind sein gesamtes verwertbares Vermögen und sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Als Einkommen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht die Aufwendungen des Hilfsbedürftigen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Krankenversicherung in angemessenem Umfang sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

§ 8 a

(1) Die Fürsorge darf nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) eines Vermögens, wenn glaubhaft gemacht wird, daß es alsbald zur Schaffung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines angemessenen Hausstandes Verwendung finden wird,

b) eines eingemessenen Hausrates, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,

c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufausbildung oder der Erwerbstätigkeit des Hilfsbedürftigen unentbehrlich sind,

d) von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,

e) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

f) eines kleinen Hausgrundstückes, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt,

g) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten, insbesondere bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen; der Betrag darf DM 500,— für den Hilfsbedürftigen zuzüglich je DM 100,— für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft nicht übersteigen.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen oder darüber hinausgehenden Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, bedeuten, insbesondere die Hilfsbedürftigkeit zur dauernden machen würde.

§ 8 b

(1) Leistungen, die nach gesetzlicher Vorschrift gewährt werden, um einen Mehraufwand zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht wird, sind nur auf solche Fürsorgeleistungen anzurechnen, die demselben Zwecke dienen. Solche Leistungen sind insbesondere:

a) das Pflegegeld nach § 558 c der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251),

b) die Pflegezulage nach § 35 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791),

c) der Unterhaltsbetrag für einen Führhund nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791),

d) Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791).

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind sinngemäß auf die Leistungen der Wochenhilfe anzuwenden.

(3) Soweit Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln zur Erziehung und Erwerbsbefähigung gewährt werden, ausschließlich diesem Zwecke dienen, sind sie nur auf die für den gleichen Zweck (§ 6 Buchstabe d) bestimmten Fürsorgeleistungen anzurechnen.

§ 8 c

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei Festsetzung von Art und Maß der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre."

Artikel III

Im § 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316) erhält Absatz 3 nachstehende Fassung:

„(3) Von der Sicherstellung ist das in § 8 a Absatz 1 unter a bis d und g genannte Vermögen auszunehmen. Im übrigen soll die Fürsorge die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist."

Folgender Absatz 5 wird hinzugefügt:

„(5) Ist ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwenden Kosten belastet, so kann Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt."

Artikel IV

Hinter § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge werden die nachstehenden §§ 11a bis 11f eingefügt:

„§ 11 a

Der Lebensunterhalt (§ 6 Buchstabe a) kann durch richtsatzmäßige Barunterstützung, Beihilfen für Unterkunft und ein-

malige Beihilfen gewährt werden. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Richtsätze einschließlich der Beihilfen für Unterkunft und über ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen erlassen.

§ 11 b

(1) Bei alten oder schwererwerbsbeschränkten Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung hilfsbedürftig sind, ist ein Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 20 v. H. des für sie maßgebenden Richtsatzes anzuerkennen. Hiervon ist abzusehen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles die Anerkennung offenbar nicht rechtfertigen.

(2) Alt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Schwer erwerbsbeschränkt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(4) Der im Absatz 1 genannte Mehrbedarf ist ferner bei Müttern anzuerkennen, die mit mindestens 2 Kindern unter 10 Jahren oder 3 Kindern unter 14 Jahren zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung zu sorgen haben.

§ 11 c

Bei Kriegsbeschädigten, die eine Grundrente nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) erhalten, ist zur Abgeltung des durch die Schädigung verursachten Aufwandes ein Mehrbedarf in Höhe von 50 v. H. der Grundrente, mindestens DM 10,— monatlich, anzuerkennen. Ergibt sich aus § 11 b Absatz 1 ein höherer Mehrbedarf, so ist dieser anzuerkennen.

§ 11 d

(1) Bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, ist ein angemessener Mehrbedarf anzuerkennen, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen in § 11 b Absatz 2 oder 3 erfüllen.

(2) Ein angemessener Mehrbedarf ist auch bei Frauen anzuerkennen, die trotz der Inanspruchnahme eines wesentlichen Teiles ihrer Arbeitskraft durch die Führung eines Haushaltes oder durch die Pflege von Angehörigen einem Erwerb nahgehen.

(3) Der Mehrbedarf nach den Absätzen 1 und 2 ist so zu bemessen, daß das Streben nach Selbsthilfe wirksam gefördert wird.

§ 11 e

Bei minderjährigen Lehrlingen und Anlernlingen ist zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhaltes (§ 6 Buchstabe a) ein Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichalterigen Haushaltsangehörigen anzuerkennen. § 11 b Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 f

(1) Bei Zivilblinden, die sich nicht in Anstaltspflege befinden, ist nach Vollendung des 6. Lebensjahres zusätzlich zu dem für sie maßgebenden Richtsatz ein Mehrbedarf für Pflege (§ 6 Buchstabe a) in Höhe des Richtsatzes eines Haushaltsvorstandes, alleinstehenden Zivilblinden in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden, anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall eine höhere Leistung, insbesondere für einen Blindenbegleiter oder Führhund, notwendig ist.

(2) Als Zivilblinde im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Personen, deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können.

(3) Ein Verwandter, dessen Unterhaltspflicht sich nach § 1603 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, ist zum Ersatz der Kosten der Pflege nur heranzuziehen, wenn es offenbar unbillig wäre, hiervon abzusehen."

Artikel V

Der § 1535 b der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. I S. 509) erhält folgende Fassung:

„Zur Befriedigung des Ersatzanspruches darf auf Rentenbeträge nur für die Zeit zurückgegriffen werden, für welche die Unterstützung und der Anspruch auf Rente zusammentreffen."

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel VII

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten außer Kraft:

a) § 6 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499),

b) §§ 14 bis 18, 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Soweit in einer anderen gesetzlichen Vorschrift auf § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Bezug genommen ist, tritt § 8 a in der Fassung dieses Gesetzes an seine Stelle.

c) § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443),

d) das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580); auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern (§ 1 des Kleinrentnerhilfegesetzes) gewährten Fürsorgeleistungen sind die §§ 3 und 4 des Kleinrentnerhilfegesetzes weiterhin anzuwenden.

(3) Diesem Gesetz entgegenstehende fürsorgerechtliche Vorschriften der Länder treten auch dann außer Kraft, wenn sie sich nur auf bestimmte Personengruppen erstrecken.

(4) Werden in laufenden Unterstützungsfällen auf Grund der nach den Absätzen 2 und 3 außer Kraft tretenden Vorschriften höhere Unterstüzungen gewährt, als nach diesem Gesetz zu gewähren sind, so können sie bis zum Ablauf des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgewährt werden.

Begründung

I. Allgemeines

Seit längerem sind Vorarbeiten für eine aus den verschiedensten Erwägungen dringend gebotene umfassende Reform des Fürsorgerechts im Gange. Bis dahin sollte möglichst eine Neufassung von Teilen des Fürsorgerechts vermieden werden. Aus dem gesamten Fragenbereich sind aber einige Regelungen so eilbedürftig geworden, daß sie trotz des damit verbundenen Nachteiles einer nur teilweisen Neuregelung des Fürsorgerechts nunmehr vorher in Angriff genommen werden müssen.

Dies gilt ganz besonders von den Bestimmungen über die Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Auf diesem Gebiet bestehen zwischen den Ländern des Bundesgebietes außerordentlich unterschiedliche Regelungen. Es wird auf die anliegende Übersicht*), welche den Stand vom 1. August 1950 wiedergibt, dabei Bezug genommen. Zwischenzeitlich ist das Bild noch unübersichtlicher geworden. Besonders voneinander abweichend ist die Frage der Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten, der Unfallrenten und der Versorgungsrenten geregelt. Während in manchen Ländern die Alters- und Invalidenrenten auf die öffentliche Fürsorge voll anzurechnen sind, z. B. in den süddeutschen Ländern der amerikanischen Besatzungszone, werden in anderen Ländern anrechnungsfreie Beträge bis zu monatlich DM 21,— für den Rentner gewährt. Durch die Neuregelung über Teuerungszulagen zu den Richtsätzen in Niedersachsen ist das Problem der Nichtanrechnung von Sozialrenten unklar geworden. In Rheinland-Pfalz beträgt der Nichtanrechnungssatz für Sozialrenten DM 12,— monatlich für den Rentner. In den Ländern Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Hohenzollern gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Juli 1941 über anrechnungsfreie Beträge in Höhe von DM 7,— für den Rentner. Auch die Bestimmungen über Nichtanrechnung von Renten für

*) als Sonderdruck verteilt

die Witwen und Waisen der Sozialrentner sind stark unterschiedlich geregelt. Dazu treten noch andere abweichende Einzelregelungen.

Durch diese unterschiedliche Regelung der Nichtanrechnung der Alters- und Invalidenrenten — ähnlich ist es auch, wie die Übersicht zeigt, bei den Unfallrenten und Versorgungsrenten — ist auch die vergleichende Übersicht über die Richtsatzpolitik der Länder außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich geworden.

Weiter besteht hierdurch die Gefahr, daß ein unerwünschtes soziales Gefälle zwischen den Ländern sich entwickelt. Ungerechtigkeiten für den Kreis der fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen sind die Folge. Daher ist von allen Seiten die Forderung nach einer möglichst baldigen bundeseinheitlichen Regelung erhoben worden. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

Bei dem Erlaß derjenigen Bestimmungen, die von dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 RGr. über die Anrechnung von Einkommen oder Vermögen auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge abweichen, ist der Gedanke vorherrschend gewesen, daß für bestimmte Personengruppen über die üblichen fürsorgerischen Leistungen hinaus verstärkte Unterstützung angebracht sei. Die Auswahl solcher Personengruppen ist auch unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß diejenigen bevorzugt werden sollten, die trotz persönlicher Vorsorge für ihren Lebensabend dennoch die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, entweder weil die Renten eine zu geringe Höhe haben oder aber weil sich besondere Notfälle (langdauernde Krankheit pp.) ergeben. Das trifft z. B. für die Sozialrentner zu. Von diesen Erwägungen ist auch der Bundestag ausgegangen, als er am 1. Februar 1950 beschloß, die Bundesregierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, wonach bei Sozialrentnern ein Teil der Rente auf die öffentliche Fürsorge nicht angerechnet werden sollte. Damit ist aber das Problem noch nicht erschöpft, denn es muß auch beispielsweise an die Kleinrentner, die Unfallrentner und die Versorgungsrentner gedacht werden, wie ja auch die Übersicht der Anlage 1 hinsichtlich der von den Ländern getroffenen Regelungen beweist. Es muß also bei der Lösung des Problems der Nichtanrechnung über den Kreis der Alters- und Invalidenrentner hinausgegriffen werden. Nur dann kommt man zu dem gewünschten Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung, die dann auch die Vergleichbarkeit der Richtsatzpolitik der Länder sichert.

Den bisherigen Sonderbestimmungen und auch dem Beschluß des Bundestages ist der Grundgedanke gemeinsam, daß insbesondere bei alten und erwerbsunfähigen Personen, die ohne eigenes Verschulden Fürsorge beziehen, ein Mehrbedarf anerkannt werden sollte.

Diesem Grundgedanken folgt auch der vorliegende Gesetzentwurf. Er geht allerdings davon aus, daß die bisherigen Bestimmungen den heutigen Verhältnissen insofern nicht entsprechen, als ein Mehrbedarf von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe abhängig gemacht wurde. Dies ist angesichts der Massennot, die in den Jahren nach dem Zusammenbruch herrschte und auch jetzt noch nicht abgeklungen ist, nicht mehr zu rechtfertigen. Der Entwurf bestimmt daher ganz allgemein, daß beim Vorliegen bestimmter Tatbestände in der Person des Hilfsbedürftigen ein Mehrbedarf anerkannt wird. Dabei sind die Grundsätze der früheren Bestimmungen und des genannten Bundestagsbeschlusses sowie die Erfahrungen der Fürsorge-Praxis verwertet worden. Dementsprechend wird ein Mehrbedarf über die allgemeinen richtsatzmäßigen Leistungen hinaus besonders in folgenden Fällen anerkannt:

a) im Alter,
b) bei schwerer Erwerbsbeschränkung,
c) bei Müttern mit Kindern unter einem bestimmten Alter,
d) bei Lehrlingen und Anlernlingen,
e) bei alten und erwerbsbeschränkten Personen, die unter Aufwendung einer besonderen Tatkraft einem Erwerb nachgehen,
f) bei Frauen, die trotz Beanspruchung durch Haushalt oder Pflegetätigkeit einem Erwerb nachgehen.

Bei Kleinrentnern, Vorzugsrentnern und Liquidationsgeschädigten des ersten Weltkrieges wird wegen ihres hohen Alters wohl immer der Mehrbedarf anzuerkennen sein.

Gleichzeitig kehrt der Entwurf zu der Wiederherstellung des Grundsatzes zurück, daß Fürsorge nur dann und insoweit geleistet werden soll, als wirkliche fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt. In einem bestimmten Rahmen bleiben allerdings Vermögen des Hilfsbedürftigen unangetastet. Ebenso sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfes so gestaltet, daß noch ein Anreiz zur Selbsthilfe bleibt, und schließlich wird auf freiwillige Zuwendungen an die Hilfsbedürftigen seitens der Fürsorgeverbände nicht zurückgegriffen. Im

übrigen aber wird der Grundsatz klar aufgestellt, daß der Fürsorge Beanspruchende zunächst seine Arbeitskraft, sein Einkommen und Vermögen voll einsetzt, um daraus seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Bei der Bemessung der Höhe der Unterstützung ist aber nach dem Gesetzentwurf ein Mehrbedarf für Alte, Schwererwerbsbeschränkte usw., wie oben dargetan, zu berücksichtigen.

Diese Konzeption entspricht den Grundsätzen, die der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge gebildete Fachausschuß für die Neuregelung des Fürsorgerechtes aufgestellt hat, dem auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie der Sozialministerien der Länder angehören. Die neue Konzeption sichert nicht nur eine Gerechtigkeit der Leistung, sondern — worauf nochmals hingewiesen werden soll — eine einheitliche Gestaltung der Richtsatzpolitik der Länder und damit deren Vergleichbarkeit.

Die Richtsätze müssen nach dem Gesetzentwurf den laufenden notwendigen Lebensunterhalt sichern. Bei ihrer Bemessung sind daher die Kosten der durch die öffentliche Fürsorge sicherzustellenden Lebenshaltung zugrundezulegen.

Dies hat zur Folge, daß jede Rentenleistung (s. § 8 des Entwurfs) auf die Fürsorgeunterstützung anzurechnen ist, weil ihre Anrechnungsfreiheit zu Doppelleistungen führen würde. Die Erhöhung der Renten bewahrt in den meisten Fällen den Rentenempfänger vor der Notwendigkeit, die öffentliche Fürsorge überhaupt in Anspruch zu nehmen, was ja auch der Zweck der Rentenerhöhung ist. Wenn aber — was nur bei einem geringen Prozentsatz der Rentenempfänger der Fall ist — der Fürsorgefall gleichwohl eintritt, so ist dann nur der im Einzelfall festgestellte wirklich notwendige Lebensbedarf, unter Anerkennung eines Mehrbedarfs für die oben unter a)—f) genannten Gruppen, durch die Fürsorgeverbände zu gewähren.

Es mußte in dem Gesetzentwurf (§ 8 b) sodann geklärt werden, wie sich seine Leistungen zu Leistungen verhalten, die aus anderen öffentlichen Fonds gewährt werden, um einen aus besonderem Grunde bestehenden Mehraufwand zu decken.

Bei Kriegsbeschädigten soll nach dem Gesetzentwurf als Abgeltung des durch die Schädigung verursachten Aufwandes ein im Verhältnis zur Grundrente stehender Mehrbedarf anerkannt werden.

Den aus den Kreisen der Zivilblinden immer wieder laut gewordenen Wünschen entsprechend, sichert der Gesetzentwurf dem hilfsbedürftigen Blinden ein Pflegegeld in bestimmter Mindesthöhe zu.

Schließlich bringt der Entwurf noch die insbesondere durch Gesichtspunkte einer sparsamen Haushaltsführung bedingte Bestimmung, wonach Fürsorgeverbände, die einen Hilfsbedürftigen unterstützen, der für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Gewährung einer Sozialrente hat, von dem Rentenversicherungsträger Erstattung ihrer Aufwendungen bis zur vollen Höhe der Rentenbeträge beanspruchen können.

Bei den Beratungen der Grundgedanken des Entwurfs sind gegen ihn zwei Bedenken vorgebracht worden, die zwar miteinander in Widerspruch stehen, ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen aber hier gewürdigt werden sollen. Die Bedenken besagen:

a) Das Gesetz bringt eine Schlechterstellung derjenigen Hilfsbedürftigen, denen bisher im Wege der Nichtanrechnung von Einkommensteilen durch Sondervorschriften Mehrleistungen gewährt wurden.

b) Das Gesetz bringt durch Anerkennung eines Mehrbedarfs in den vorgesehenen Fällen eine Besserstellung zahlreicher Hilfsbedürftiger und hat damit eine nicht zumutbare Belastung der Fürsorgeträger zur Folge.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Der Entwurf verfolgt weder die Absicht einer Schlechterstellung von Hilfsbedürftigen noch die entgegengesetzte Absicht, den Fürsorgeträgern neue Lasten aufzuerlegen. Jede Vereinheitlichung von sozialen Maßnahmen, die sich in den Ländern verschieden entwickelt haben, kann naturgemäß die Folge haben, daß sich hierdurch die bisher gewährten Leistungen ändern, und zwar dadurch, daß sie zum Teil erhöht werden, zum Teil aber sich vermindern. Die Tendenz dieses Entwurfs geht allein dahin, zu erreichen, daß eine fürsorgerisch gerechte Lösung gefunden wird. Dies aber hat zur Voraussetzung, daß in den Ländern der Bundesrepublik für die Hilfsbedürftigen einheitliche gesetzliche Grundlagen gegeben sind und daß sich die Unterschiedlichkeiten nur in der Höhe des Richtsatzes und bei der individuellen Betreuung auswirken. Dies ist auch deshalb notwendig, weil der Bund durch die Mitfinanzierung der Fürsorgekosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

(85 v. H. daran interessiert ist, daß keine Abweichungen stattfinden, welche die Hilfsbedürftigen in einzelnen Ländern benachteiligen, in anderen dagegen bezorzugen würden.

Zwar wird durch die Vorschrift der zukünftigen Vollanrechnung von Renten auf der einen Seite bei Hilfsbedürftigen, denen nach dem Reichsgesetz vom 24. Juli 1941 oder auf Grund darüber hinausgehender Landesvorschriften im Wege der Nichtanrechnung von Renten Zusatzleistungen der Fürsorge gewährt werden, eine Verminderung der Leistungen eintreten. Soweit aber diese Hilfsbedürftigen die für die Anerkennung des Mehrbedarfs vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, treten andererseits die Vorschriften hierüber an die Stelle der früheren Nichtanrechnungsbestimmungen; insoweit liegt also lediglich eine Verschiebung von der negativen Seite der Nichtanrechnung auf die positive Seite der Anerkennung eines Mehrbedarfs vor. Sichert auch dieser generell zuerkannte Mehrbedarf nicht das fürsorgerisch Gebotene, so kann er im Rahmen der individuellen Betreuung noch weiter aufgefüllt werden. Für Fälle, in denen die bisherigen Leistungen über das fürsorgerisch Gebotene hinausgingen, bildet die Vorschrift des Art. VII Abs. 4 eine genügende Härtemilderung, zumal die dort vorgesehene Übergangsfrist gegenüber den ursprünglichen Absichten verdoppelt worden ist.

Auch das zu b) genannte entgegengesetzte Bedenken ist nicht begründet. Die Bundesregierung hat bei der vorgesehenen Anerkennung eines Mehrbedarfs, wie schon gesagt, Anregungen und Erfahrungen der Fürsorgepraxis übernommen, die besagen, daß bei sehr Alten, bei stark Erwerbsbeschränkten, bei Frauen mit mehreren kleinen Kindern im Einzelfall fast immer ein Mehrbedarf vorliegt und daß es daher berechtigt ist, in solchen Fällen ganz allgemein einen Mehrbedarf anzuerkennen. Es mag sein, daß einzelne Fürsorgeverbände in der Anerkennung eines an sich bestehenden Mehrbedarfs, insbesondere aus Kostengründen, zurückhaltend waren. In solchen Fällen ist es sachlich durchaus gerechtfertigt, die notwendige Leistungssteigerung auf einen Mehrbedarf von 20 % vorzunehmen und damit auch insoweit die notwendige Einheitlichkeit in den Ländern herzustellen.

Wegen der Feststellung der finanziellen Verschiebungen, die durch den Entwurf eintreten, ist folgendes zu bemerken:

Obwohl sich Fürsorgeleistungen, die auf Grund der Umstände des Einzelfalles von den laufenden richtsatzorientierten Leistungen abweichen, einer statistischen Erfassung kaum zugänglich sind, hat die Bundesregierung die Länder um die Durchführung einer Sonderstatistik gebeten, die, soweit möglich, die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufzeigen soll. Es ist zu hoffen, daß das aufbereitete Material noch während der Beratung des Gesetzentwurfs in den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt werden kann. Die Einbringung des Gesetzentwurfs aber solange hinauszuzögern, bis dieses statistisches Material vorliegt, erscheint insbesondere deswegen nicht ratsam, weil

a) das zu erwartende Material die fürsorgerischen Grundsätze des Entwurfs nicht beeinflußt, die vorgesehenen Regelungen aber ganz allgemein zu einer Entscheidung drängen,

b) bei anderen sozialpolitischen Gesetzen immer wieder die Frage der Nichtanrechnung von Renten auf die Fürsorge auftaucht und damit die Gefahr einer Zersplitterung schafft,

c) der Überblick über die Fürsorgemaßnahmen, insbesondere die Richtsatzgestaltung, in den Ländern stetig erschwert wird,

d) die Verwaltungsgerichte, die sich in zunehmendem Maße mit Fürsorgeangelegenheiten befassen, zu Urteilen gelangen, die die Unterschiedlichkeiten in den Regelungen immer noch weiter verstärken.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel I:

Die Bestimmung unter Nummer 1 enthält im wesentlichen die Übernahme des § 6 Abs. 2 Satz 1 RFV in der Fassung der VO vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499). Wegen der Notwendigkeit, den früheren Satz 2 zu streichen, wird auf die Ausführungen des Abschnittes I und zu Artikel VII verwiesen.

Die Bestimmungen unter Nummer 2 und 3 stehen im Zusammenhang mit Artikel IV § 11 f. Sie schließen die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für die Pflege Zivilblinder aus.

Zu Artikel II:

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle des früheren § 8 der Reichsgrundsätze, dessen Abs. 1 und 4 in den §§ 8 und 8 c des vorliegenden Gesetzent-

wurfes wörtlich — abgesehen von redaktionellen Änderungen — enthalten sind. In die Bestimmungen des Artikels II sind weiter die früheren §§ 15, 15 a, 16 Satz 2 und 18 Abs. 2 der Reichsgrundsätze hineingearbeitet worden.

Der Artikel enthält eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Um die Anwendung dieser Vorschriften insbesondere durch die Fürsorgeverbände zu erleichtern, wird bei der Übernahme bisheriger Fassungen auf diese nicht lediglich verwiesen; die wörtliche Aufnahme in den Entwurf wird auch deshalb für geboten erachtet, weil sich die Nummern der Paragraphen und der Absätze ändern.

§ 8 Abs. 1 des Entwurfs enthält den Grundsatz der vollen Anrechnungspflicht des gesamten verwertbaren Vermögens und des gesamten Einkommens. Er besagt, daß grundsätzlich nur demjenigen der notwendige Lebensbedarf aus öffentlichen, also durch die Allgemeinheit aufgebrachten Mitteln gewährt werden soll, der dieser Hilfe deshalb wirklich bedürftig ist, weil es ihm an dem notwendigen Vermögen oder Einkommen fehlt. Der Gesetzgeber muß sich gerade hierbei als der Sachwalter der wohlverstandenen Interessen desjenigen Bevölkerungsteiles fühlen, der die Mittel für die Fürsorgeleistungen an Hilfsbedürftige aufzubringen hat und es, insbesondere angesichts der Höhe der für Sozialausgaben zur Verfügung zu stellenden Beträge, nicht billigen würde, wenn diese Mittel dann als Fürsorgeleistungen gegeben werden, wenn die Empfänger — ganz oder teilweise — selbst für ihren Lebensbedarf aufkommen können.

Abs. 2 dient der Vereinheitlichung der hierüber bereits bestehenden Richtlinien der Länder bzw. Fürsorgeverbände.

§ 8 a Abs. 1 übernimmt in den Buchstaben b, d bis f die bisher nur für die Kleinrentner geltenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Buchst. b—e RGr., nach denen bestimmte Vermögensteile bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Betracht zu bleiben haben. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchst. a, wonach das dort genannte zweckgebundene Vermögen in voller Höhe freizulassen ist, dient vor allem dem Schutz derjenigen Hilfsbedürftigen, die durch den Krieg oder Kriegsfolgen ihre Existenz und ihren Hausrat verloren haben. Abs. 1 Buchst. g bringt darüber hinaus noch eine weitere Verbesserung durch die Festsetzung des Geldvermögens, das dem Hilfsbedürftigen in jedem Falle belassen werden muß. Abs. 1 Buchst. c schützt in Erweiterung des bisherigen § 8 Abs. 2 RGr. den Hilfsbedürftigen vor der Notwendigkeit, die für seine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände zu verwerten.

Die Schutzvorschrift in Abs. 2 ist aus dem bisherigen § 15 Abs. 2 RGr. übernommen und durch Hereinnahme einer Teilbestimmung aus dem bisherigen § 8 Abs. 3 RGr. zugunsten der Hilfsbedürftigen noch erweitert worden. Sie soll vor allem diejenigen Fälle erfassen, die zwar in Abs. 1 nicht aufgenommen worden sind, um eine zu starke Ausweitung zu vermeiden, in denen aber der Zwang zum Verbrauch oder zur Verwertung für den Hilfsbedürftigen besonders hart wäre, z. B. bei eigener Bewirtschaftung eines Kleingrundstückes durch den Hilfsbedürftigen.

§ 8 b enthält den Grundsatz, daß die in ihm genannten zweckbestimmten Leistungen nur auf solche Fürsorgeleistungen anzurechnen sind, die demselben Zweck dienen. Auf die hierzu gemachten Ausführungen im Abschnitt I wird verwiesen. Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Leistungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen der §§ 16 Satz 2 und 18 Abs. 2 RGr.

Die im Absatz 1 ausdrücklich bezeichneten zweckbestimmten Leistungen stellen nicht eine endgültige Aufstellung dar, wie schon der Wortlaut „Solche Leistungen sind insbesondere" besagt. Es können daher auch andere Leistungen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Die Absätze 2 und 3 beruhen auf den Erfahrungen der Fürsorgepraxis.

Zu Artikel III:

§ 9 RGr regelt die Frage der Sicherstellung von Vermögen. Die neuen Absätze 3 und 5 entsprechen dem bisherigen § 15 a RGr., der zugunsten der Kleinrentner die Verpflichtung der Hilfsbedürftigen zur Sicherstellung von Vermögen einschränkt. Diese einschränkenden Bestimmungen sind zugunsten aller Hilfsbedürftigen in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu Artikel IV:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen enthalten Regelungen über den im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6 RGr.) zu gewährenden Lebensunterhalt (§ 6 Buchst. a RGr.), und zwar:

a) darüber, durch welche Leistungsarten überhaupt der Lebensunterhalt gewährt wird,

b) über die Anerkennung eines Mehrbedarfs beim Vorliegen bestimmter Tatbestände.

Im § 11 a wird entsprechend der bisherigen Entwicklung der Fürsorge bestimmt, welche Leistungsarten der Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 6 Buchst. a RGr.) dienen. Ungeachtet des Grundsatzes der Bemessung der fürsorgerischen Hilfe nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles (§ 10 RGr.) hat es sich zur Sicherstellung einer Gleichmäßigkeit der Leistungen sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens als zweckmäßig erwiesen, die laufenden Kosten des Lebensunterhalts durch Richtsätze zu bemessen, die ihrer Natur entsprechend nach den Besonderheiten des Einzelfalles über- oder unterschritten werden können. Wenn auch die Aufwendungen für die Unterkunft ihrem Wesen nach hierzu gehören, so wurde schon bisher von ihrer Hereinnahme in die Richtsätze wegen der Unterschiede der Mieten im Einzelfall abgesehen und statt dessen grundsätzlich der tatsächliche Mietaufwand erstattet. Neben den richtsatzmäßigen Leistungen müssen noch die im Einzelfall notwendigen Kosten des nicht laufenden Lebensunterhalts, z. B. für die Beschaffung der Kleidung oder Sonderaufwand für Pflege, gedeckt werden. Dies geschieht durch Gewährung einmaliger Beihilfen.

Da diese Grundsätze sich in den Jahren des z. Z. geltenden Fürsorgerechts als den Erfordernissen entsprechend herausgebildet haben, erscheint es angebracht, sie nunmehr in den Reichsgrundsätzen fest zu verankern. Zur Sicherstellung eines möglichst gleichmäßigen Vorgehens der Länder bei dem Aufbau der Richtsätze und der Beihilfen für Unterkunft einschließlich ihres Verhältnisses zum Arbeitseinkommen (sog. Auffanggrenze) ist vorgesehen, daß durch den Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Arbeit verbindliche Richtlinien erlassen werden können. Diese sollen sich auf die einmaligen Beihilfen nicht erstrecken, um den Grundsatz der individuellen Gestaltung der Fürsorgeleistungen nicht ohne zwingenden Grund zu beeinträchtigen.

Die auf Grund der Richtsätze gewährten Leistungen sind so bemessen, daß sie den allgemein notwendigen laufenden Lebensunterhalt decken. Die bisherige Fürsorgepraxis hat nun ergeben, daß sich bestimmte Tatbestände herausgebildet haben, die über die richtsatzmäßigen Leistungen hinaus einen Mehrbedarf zur Folge haben. Diese Tatbestände sind in den §§ 11 b—11 f genannt.

An dem im § 10 RGr. aufgestellten Grundsatz der Bemessung der fürsorgerischen Leistung nach den Besonderheiten des Einzelfalles (Grundsatz der Individualität) hält auch der vorliegende Gesetzentwurf fest. Die Besonderheiten des Einzelfalles sollen daher auch weiterhin die Fürsorgeleistung bestimmen, z.B. bei Kranken und Alten erhöhter Pflegebedarf, bei Vertriebenen erhöhter Bedarf an Hausrat usw.

Unbeschadet dieses Grundsatzes der Individualität geht § 11 b, fußend auf den Erfahrungen der Fürsorgepraxis, davon aus, daß bei alten und schwer erwerbsbeschränkten Personen wegen ihrer den sonstigen Unterstützten gegenüber erhöhten Hilfsbedürftigkeit auch ein erhöhter Bedarf vorliegt. Dieser wird durch Abs. 1 allgemein anerkannt. Die Fürsorgeverbände sind also bei den genannten Hilfsbedürftigen nicht mehr gehalten, den erhöhten Bedarf im Einzelfall festzustellen, sie gewähren vielmehr den sich durch die Anwendung des § 11b Abs. 1 ergebenden Zuschlag grundsätzlich ohne die Feststellung seiner Notwendigkeit im einzelnen.

Soweit bei anderen Hilfsbedürftigen ein Mehrbedarf, z.B. wegen Krankheit oder wegen Pflegebedürftigkeit besteht, ist, wie unter I bereits gesagt, dieser, der Bestimmung des § 10 RGr. entsprechend, im Einzelfall festzustellen und anzuerkennen. Ebenso kann es vorkommen, daß auch der nach § 11b Abs. 1 den Alten und Schwererwerbsbeschränkten zu gewährende Zuschlag nicht ausreicht, um die im Einzelfall bestehende erhöhte Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen; in solchen Fällen ist der tatsächliche Bedarf zu ermitteln und zu befriedigen. Es kann aber auch Fälle geben, in denen die Mehrleistung nach § 11b Abs. 1 offenbar nicht gerechtfertigt ist; für diese Fälle sieht § 11b Abs. 1 vor, daß von der Anerkennung des erhöhten Bedarfs abzusehen ist.

Die in § 11b Abs. 1 genannte Höhe des Mehrbedarfs sowie die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 über das Alter und den Grad der Erwerbsbeschränkung entsprechen den Erfahrungen der Fürsorgepraxis. Sie lassen für die allgemeine Anerkennung des Mehrbedarfs eine Herabsetzung des Alters oder des Grades der Erwerbsminderung nicht zu. Falls der Hilfsbedürftige noch nicht 70 Jahre alt ist oder falls seine Erwerbsminderung nur 50 v.H. beträgt, so ist ein etwaiger Mehrbedarf, wie bereits dargelegt, nach § 10 RGr. in Verbindung mit § 6 Buchst. a RGr. im Einzelfall festzu-

stellen und die danach erforderliche Fürsorgeleistung zu gewähren.

Es entspricht ferner den Erfahrungen der Fürsorgepraxis, wenn § 11b Abs. 4 den Müttern mit Kindern unter einem bestimmten Alter einen Mehrbedarf zuerkennt.

Im § 11c wird den hilfsbedürftigen Kriegsbeschädigten zur Abgeltung des durch die Schädigung verursachten Aufwandes ein Mehrbedarf in Höhe von 50% der Grundrente, mindestens aber von DM 10,— monatlich, zuerkannt. Der Vorschlag des Entwurfs zu dieser Regelung beruht auf besonders eingehenden Überlegungen und Beratungen. Er geht einmal von dem für das Fürsorgerecht maßgeblichen Gedanken aus, daß jedem Hilfsbedürftigen diejenige fürsorgerische Hilfe zuteil werden soll, die nach den Umständen des Einzelfalles zur Beseitigung seiner Hilfsbedürftigkeit notwendig ist, und berücksichtigt andererseits die Tatsache, daß dem Kriegsbeschädigten als Folge seiner Schädigung ein bestimmter Sonderaufwand entsteht. Nach den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen wäre so zu verfahren, daß die Fürsorgestelle bei dem Kriegsbeschädigten, wie bei jedem Hilfsbedürftigen, zunächst den fürsorgerischen Gesamtbedarf (Lebensunterhalt, Miete, besonderer Aufwand infolge der Schädigung) feststellt, hierauf seine Einnahmen einschließlich der Grundrente anrechnet und den etwaigen Unterschiedsbetrag als fürsorgerische Hilfe gewährt. Der Entwurf will aber auch die Tatsache berücksichtigen, daß dem Kriegsbeschädigten durch das Bundesversorgungsgesetz bereits Versorgungsleistungen gewährt werden, die nicht nur der Deckung des Lebensunterhalts, sondern gerade auch der Deckung der besonderen Aufwendungen für die Beseitigung der Folgen der Schädigung dienen sollen. Danach würde der Gedanke naheliegen, den durch das Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich als Leistung zur Abdeckung der Schädigungsfolgen bestimmten Rententeil auch im Rahmen der Fürsorge als zweckbestimmte Sonderleistung anzuerkennen. Eine solche Zweckbestimmung ist durch das Bundesversorgungsgesetz jedoch nicht vorgenommen. Aus der Tatsache allein, daß die Grundrente des Kriegsbeschädigten neben jedem sonstigen Einkommen gewährt wird, läßt sich noch nicht folgern, daß sie lediglich der Deckung des Sonderaufwandes für die Folgen der Schädigung dienen müsse. Einer solchen Folgerung würde entgegenstehen, daß der Kriegsbeschädigte aus der Ausgleichsrente allein den gesamten übrigen Lebensbedarf einschließlich der Miete nicht tragen kann. Bei Erwerbsunfähigkeit eines Kriegsbeschädigten z.B. beträgt die Ausgleichsrente monatlich DM 90,—, die Grundrente DM 75,—; daraus ergibt sich, daß der Beschädigte auch die Grundrente für den wirtschaftlichen Lebensbedarf heranziehen muß.

Um nun eine den Gesichtspunkten sowohl des Fürsorge- wie des Versorgungsrechtes entsprechende Regelung zu finden, geht der Entwurf von dem Vorschlag aus, bei Kriegsbeschädigten 50 v.H. der Grundrente, mindestens aber 10,—DM monatlich, als Mehrbedarf über den allgemeinen laufenden Lebensbedarf hinaus als Sonderleistung zur Abgeltung des durch die Schädigung verursachten Aufwandes anzuerkennen. Ebenso wie in den Fällen des § 11b stellt dies aber nur eine Mindestregelung dar. Würde sich im Einzelfall ergeben, daß dieser Sonderbedarf höher ist, so würde dieser anzuerkennen sein (§ 10 RGr.). Ebenso ist im § 11c ausdrücklich bestimmt, daß der sich nach § 11b ergebende Mehrbedarf anzuerkennen ist, falls er den in § 11c Satz 1 vorgesehenen Mehrbedarf übersteigt.

Die Regelung des § 11c bringt in den Ländern des Bundesgebietes grundsätzlich eine Besserstellung der Kriegsbeschädigten, soweit sie zusätzlich noch Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Mit Ausnahme des Landes Baden — wo ein Betrag von 25,— DM monatlich anrechnungsfrei bleibt — wird in den Ländern bei den Kriegsbeschädigten die Grundrente auf die Fürsorgeleistungen voll angerechnet (5 Länder) oder es wird ein Freibetrag von monatlich DM 6,— bzw. DM 7,— (5 Länder) in analoger Anwendung des Reichsgesetzes vom 24. Juli 1941 gewährt. Wenn darüber hinaus, wie von manchen Seiten im Hinblick auf den Sondercharakter der Grundrente gefordert wird, die Grundrente in voller Höhe als Leistung für den Sonderaufwand bezeichnet würde, ginge dies in den meisten Fällen über den sich aus dem Fürsorgerecht ergebenden Umfang der Unterstützungsleistungen hinaus.

Für die Kriegshinterbliebenen verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen des Fürsorgerechtes. Danach werden, wie oben angeführt, die Versorgungsleistungen auf den im Einzelfall festgestellten Gesamtbedarf angerechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach § 11b Abs. 4 des Entwurfs ein Mehrbedarf bei Frauen mit Kindern, nach § 11d Abs. 2 des Entwurfs ein Mehrbedarf bei arbeitenden Frauen anzuerkennen ist.

Auch *§ 11d* geht von dem Gedanken aus, daß bei dem dort genannten Personenkreis ein

Mehrbedarf anzuerkennen ist, wenn er trotz Behinderung noch einem Erwerb nachgeht. Absatz 1 lehnt sich fast wörtlich an den bisherigen § 8 Abs. 5 RGr. an.

Der nach der Vorschrift des Absatzes 3 als angemessen anzuerkennende Mehrbedarf wird möglicherweise in ein Verhältnis zu dem erzielten Lohn zu bringen sein. Der Grundsatz einer vollen Anrechnungspflicht des Arbeitseinkommens wird dadurch nicht durchbrochen.

§ 11e entspricht den Regelungen, wie sie in der Mehrzahl der Länder bereits gelten.

Durch *§ 11f* wird den Zivilblinden ein Mindestbetrag für den durch ihre Pflege notwendigen Mehraufwand gewährt. Nach der Fassung des § 11f ist sichergestellt, daß ein etwaiges Arbeitseinkommen des Blinden diesen Mindestbetrag nur insoweit entfallen läßt, als es den für den laufenden Lebensunterhalt und die Miete zu gewährenden Betrag übersteigt. Absatz 3 enthält Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Angehörigen des Blinden wegen der Pflegekosten. Eine unbeschränkte Inanspruchnahme entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist danach noch bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern, von Ehegatten untereinander und von unehelichen Kindern gegenüber dem Erzeuger möglich.

Die Bestimmung sichert — da es sich um eine solche des Fürsorgerechts handelt — den Zivilblinden eine fürsorgerische Mindestleistung zu. Nach § 35 RGr. können die Länder und im Rahmen landesrechtlicher Vorschriften auch die Fürsorgeverbände den Blinden darüber hinaus Hilfe gewähren. So geleistete zusätzliche Zahlungen können nach §§ 8 und 12 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund allerdings nicht verrechnet werden. Soweit die Länder darüber hinaus durch besondere Vorschriften den Zivilblinden einen Rechtsanspruch auf ein Blindenpflegegeld zuerkennen, liegt dieser Anspruch außerhalb des Fürsorgerechts und damit auch außerhalb des Rahmens dieses Entwurfs.

Zu Artikel V:

Nach § 1535b der Reichsversicherungsordnung dürfen die Fürsorgeverbände wegen der von ihnen aufgewendeten Fürsorgeleistungen auf rückständige Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zur halben Höhe zurückgreifen. Nach der Auslegung dieser Vorschrift durch das Reichsversicherungsamt (Urteil vom 9. April 1937) sollen rückständige Rentenbeträge nicht diejenigen sein, die dem Rentenberechtigten vom Rentenversicherungsträger nachträglich für den Zeitraum bewilligt werden, während dessen der Fürsorgeverband den Rentenberechtigten unterstützt. Dieser Auslegung sind die Rentenversicherungsträger gefolgt und führen an die Fürsorgeverbände nur die Hälfte der Renten ab. Der Rentenberechtigte erhält demnach für die fragliche Zeit sowohl die volle Fürsorgeunterstützung wie auch die Hälfte seiner Rentenbeträge.

Dieses Ergebnis ist jedoch unbillig. Dem Rentenberechtigten werden für die gleiche Zeit aus öffentlichen Mitteln doppelte Leistungen gewährt, ohne daß ihm ein Anspruch darauf zusteht. Er hat es auch in der Hand, durch zunächst unvollständige Antragsunterlagen das Rentenfeststellungsverfahren zu verzögern und so den Bezug der Doppelleistungen zu verlängern. Das derzeitige Verfahren führt zu der Folge, daß ein Rentenberechtigter, der während des Rentenfeststellungsverfahrens öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt, einen finaziellen Vorteil gegenüber demjenigen Rentenberechtigten erhält, der dies nicht tut. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, daß auf diese Weise ein Teil der Rentenberechtigten zu Lasten der Allgemeinheit öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, ohne insoweit nach den allgemeinen Fürsorgebestimmungen bedürftig zu sein.

Danach ist zur Vermeidung von Doppelleistungen jede Beschränkung aufzuheben, die es verhindert, daß die Fürsorgeverbände in allen Fällen Ersatz ihrer Aufwendungen in voller Höhe erhalten.

Einer solchen Regelung entspricht es andererseits aber auch, daß die Fürsorgeverbände den Ersatz ihrer Leistungen nur für die Zeit beanspruchen können, während der sie Fürsorgeunterstützung gewährt haben. Diese Einschränkung besteht nach der bis jetzt gültigen Fassung der §§ 1531, 1535b RVO nicht. Wenn aber die Fürsorgeverbände bei der Möglichkeit des Rückgriffs auf die volle Rente sich auch an Rentenbeträge halten können, die für eine Zeit gewährt werden, in welcher der Rentenberechtigte keine Fürsorgeunterstützung erhalten hat, so kann das zu unberechtigten Härten führen. Daher ist Gleichzeitigkeit der Leistungen zu bestimmen.

Beiden Gesichtpunkten entspricht die vorgesehene Fassung des Art. V. Sie stellt damit die Rechtsgleichheit mit der für das Fürsorgerecht allgemein geltenden Bestimmung des § 21a RFV her. Eine weitere Gleichstellung der Vorschriften tritt auch insoweit ein, als sowohl die Arbeitsämter wegen der Leistungen der Arbeitslosenfürsorge (vergl. § 7 Abs. 4 der Alfu-VO für die britische Zone und § 6 (5) Abs. 3 der Alfu-VO'en in der amerikanischen Zone) wie auch die Soforthilfeämter wegen der Unterhaltshilfe (Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz zu § 36 Abs. 4) beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Rentenbeträge bis zur vollen Höhe in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel VII:

Zu Absatz 1:

Der 1 Monat übersteigende Zeitraum zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes soll dazu dienen, die Umrechnungen der laufenden Fürsorgefälle auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen.

Zu Absatz 2:

Aus den bisherigen Ausführungen der Begründung ergibt sich, daß die früheren Bestimmungen einer gehobenen Fürsorge für Angehörige bestimmter Gruppen, soweit sie nicht zu Gunsten aller Hilfsbedürftigen in den Entwurf übernommen werden, aufzuheben sind. An ihre Stelle treten insbesondere die Bestimmungen über die Anerkennung von Mehrbedarfsleistungen, die nunmehr gleichfalls allen trotz wirtschaftlicher Lebensführung hilfsbedürftig gewordenen Personen zugute kommen. Danach sind die §§ 14—18 RGr., § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 sowie das Gesetz über die Kleinrentnerhilfe aufzuheben.

Dieses Gesetz gewährt den Kleinrentnern innerhalb der Fürsorge besondere Erleichterungen; Voraussetzung war, daß die Kleinrentner den Nachweis eines Vermögensverlustes in bestimmter Höhe zu erbringen hatten und am 1. September 1934 das 60. (Frauen das 55.) Lebensjahr vollendet hatten. Das jetzige Mindestalter beträgt demnach bei den Männern 76, bei den Frauen 71 Jahre. Auf sie kommen daher die Bestimmungen des Entwurfs über die Anerkennung des Mehrbedarfs zur Anwendung. Die Vorschriften des Kleinrentnerhilfegesetzes über den Ersatz von Fürsorgekosten sind durch die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) überholt; für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Fürsorgeleistungen sollen die bisherigen Bestimmungen weiter angewandt werden. Desgleichen hat der auf das Aufwertungsgesetz und das Gesetz zur Ablösung öffentlicher Anleihen bezugnehmende § 7 keine praktische Bedeutung mehr.

§ 37 Abs. 3 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. 1949 Nr. 28 S. 205) wird nicht aufgehoben, da es sich beim Unterhaltszuschuß um Teile eines Vermögensbetrages von höchstens DM 1000,— handelt und da § 37 SHG eine ohnehin auslaufende Vorschrift ist.

§ 33 RGr. sieht eine Kürzung der Fürsorgeleistungen in Notstandsgemeinden vor. Er hatte nur provisorischen Charakter und sollte nach der Verordnung vom 27. Dezember 1943 (RGBl. I S. 686) mit Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres außer Kraft treten. Er wird in den Ländern nicht mehr angewandt und ist daher aufzuheben.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 RFV ist überholt und im Zusammenhang mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 durch Art. I dieses Gesetzes aufzuheben.

Zu Absatz 3:

Dem vorliegenden Gesetz entgegenstehende Vorschriften der Länder treten nach Art. 31 GG ohne weiteres außer Kraft. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bestimmt Abs. 3 ausdrücklich, daß dies auch für diejenigen fürsorgerechtlichen Vorschriften derLänder gilt, die nur zugunsten bestimmter Personengruppen, z.B. in den Flüchtlingsgesetzen, erlassen worden sind.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung soll bei der Anpassung von Fürsorgeleistungen an die Vorschriften dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Schädigung des Hilfsbedürftigen vermeiden.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 29. Februar 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 14. Februar 1952 — BK 4—24000—140/52 — II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist außerdem der Ansicht, daß das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist.

Kopf

Änderungsvorschläge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

1. In der **Überschrift** wird hinter dem Wort „fürsorgerechtlicher“ eingefügt: „und sozialversicherungsrechtlicher“.

   Begründung:
   Redaktionelle Ergänzung.

2. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Von Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind abzusetzen die Aufwendungen des Hilfsbedürftigen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.“

   Begründung:
   Der geänderte Wortlaut erleichtert das Verständnis der Vorschrift. Die Änderung im 2. Halbsatz soll die Lage des Hilfsbedürftigen verbessern.

3. **§ 8a Absatz 1a** wird wie folgt gefaßt:

   „a) eines Vermögens, das zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Das gleiche gilt für Vermögen, soweit es nachweislich zur Schaffung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines angemessenen Hausstandes alsbald Verwendung finden wird.“

   Begründung:
   Die Trennung in Vermögen aus öffentlichen Mitteln und in Vermögen sonstigen Herkommens soll die Verwaltungsarbeit bei der Durchführung des Gesetzes erleichtern.

4. In **§ 8 a Absatz 1 Buchstabe f)** wird das Wort „größten“ gestrichen.

   Begründung:
   Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt.

5. In **§ 8 a Absatz 1 Buchstabe g)** wird der letzte Halbsatz hinter dem Semikolon gestrichen. Statt dessen wird eingefügt: „die Höhe des Betrages wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.“

   Begründung:
   Die gesetzlichen Vorschriften bleiben beweglicher, wenn in ihnen keine bezifferten DM-Beträge enthalten sind.

6. **§ 8 b Absatz 1 Buchstabe a)** wird wie folgt gefaßt:

   „a) Das Pflegegeld nach §§ 558 c, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung ...“.

   Begründung:
   Redaktionelle Ergänzung, deren Notwendigkeit noch vom Bundesministerium des Innern geprüft wird.

7. **§ 8 b Absatz 1 Buchstabe d)** wird wie folgt ergänzt: „und nach § 16 der VO über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387)".

Begründung:
Notwendige Ergänzung im Zusammenhang mit § 11 c) Absatz 2 (neu).

8. In **Artikel III** zu Absatz 3 Satz 1 soll es heißen: „... ist das in § 8 a Abs. 1 unter b) bis d) und g) genannte Vermögen auszunehmen."

Begründung:
Die Erleichterung erscheint im Falle des § 8 Abs. 1 a) nicht notwendig.

9. In **§ 11 a Satz 2** wird anstelle der Worte: „der Bundesminister ... für Arbeit" eingesetzt: „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates ...".

Begründung:
Die Neufassung entspricht Artikel 84 Abs. 2 GG.

10. Im **Artikel II** — § 11 b Abs. 1 — sind vor „20 v. H." die Worte „in der Regel" einzufügen.
Der zweite Satz des § 11 b Abs. 1 entfällt.

Begründung:
Es widerspricht dem Grundsatz der Individualität der öffentlichen Fürsorge, daß starre Sätze in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Weder in der Reichsfürsorgepflichtverordnung noch in den Reichsgrundsätzen ist bisher ein starrer Satz enthalten. Wenn ein starrer Satz vorgeschrieben wird, besteht für den bewilligenden Sachbearbeiter nur die Möglichkeit, entweder 20 v. H. oder aber keinen Mehrbedarf anzuerkennen. In der Praxis gibt es aber zahlreiche Fälle, in denen nur ein geringer Mehrbedarf anerkannt werden kann, z. B. wenn es sich um Hilfsbedürftige, die in der Familie leben oder um Personen handelt, die nicht wirtschaften können. Bei Einfügung der Worte „in der Regel" kann der zweite Satz des § 11 b Abs. 1 wegfallen, da es im Wesen der individuellen Fürsorge liegt, nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

11. In **§ 11 b Absatz 2** wird die Zahl „70" durch die Zahl „65" ersetzt.

Begründung:
Das Lebensalter von 65 Jahren ist auch in der Sozialversicherung für die Erlangung der Rente von Bedeutung; die fürsorgerechtlichen Vorschriften sollten hier der Entwicklung des Sozialversicherungsrechts nicht vorgreifen.

12. In **§ 11 b Absatz 4** werden die Worte „unter 10 Jahren oder 3 Kindern" gestrichen.

Begründung:
Erleichterung für den Hilfsbedürftigen.

13. In **§ 11 c** soll es anstelle „Kriegsbeschädigten" heißen: „Beschädigten".

Begründung:
Redaktionelle Änderung.

14. Dem **§ 11 c** wird folgender Absatz 2 zugefügt:
„(2) Bei Unfallverletzten ist ein Mehrbedarf in Höhe von 50 v. H. derjenigen Grundrente anzuerkennen, die zu gewähren wäre, wenn wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen würde. Der Mindestbetrag des Mehrbedarfs für Unfallverletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % beträgt 10,— DM monatlich. Ergibt sich aus § 11 b Abs. 1 ein höherer Mehrbedarf, so ist dieser anzuerkennen."

Begründung:
Die Ausübung der Erleichterung auf die Unfallverletzten erscheint wegen der gleichen Merkmale der Schädigung gerechtfertigt.
Der bisherige § 11 c wird § 11 c Abs. 1.

15. In **§ 11 d Abs. 1** werden die Worte „trotz vorgerückten Alters oder trotz starker

Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit" gestrichen und vor „Erwerb" eingefügt: „geringfügigen oder vorübergehenden".

Begründung:

Der Vorschlag soll einer Vereinheitlichung in der Praxis dienen.

16. **§ 11 d Absatz 3** wird gestrichen.

Begründung:

Die Bestimmung soll in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

17. In **§ 11 f Absatz 1** werden die Worte „nach Vollendung des 6. Lebensjahres" gestrichen.

Begründung:

Durch die Änderung soll eine Erleichterung für die Hilfsbedürftigen geschaffen werden.

18. In **Artikel VII Absatz 4** werden die Worte „bis zum Ablauf des 4. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" gestrichen.

Begründung:

Die Streichung soll die Wahrung des Besitzstandes dienen.

19. Im **Artikel II, § 8 a Buchstabe g)** wird der letzte Halbsatz gestrichen, da er in eine Durchführungsverordnung gehört.

Bonn, den 2. April 1952

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates — beschlossen in der Sitzung am 29. Februar 1952 — wie folgt Stellung:

1. **Zur Überschrift:**
Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag beruht auf Artikel V des Entwurfs. § 1535 b RVO betrifft das Verhältnis von Fürsorge zur Versicherung. Er hat die gleiche Regelung zum Gegenstand, wie sie für das sonstige Fürsorgerecht im § 21 a RFV enthalten ist. Wenngleich in der RVO verankert, so ändert dies nicht seine fürsorgerechtliche Natur.

2. **Zu Art. II — § 8 Abs. 2:**
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

3. **Zu Art. II — § 8 a Abs. 1 Buchst. a:**
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

4. **Zu Art. II — § 8 a Abs. 1 Buchst. f:**
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu Art. II — § 8 a Abs. 1 Buchst. g:**
Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, anstelle des zu streichenden Halbsatzes die nachstehenden Worte einzufügen: „der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Betrages zu erlassen".

6. **Zu Art. II — § 8 b Abs. 1 Buchst. a:**
Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

In den §§ 930, 1065 RVO wird auf § 558 c RVO Bezug genommen; ein Pflegegeld nach den §§ 930, 1065 RVO gibt es nicht.

7. **Zu Art. II — § 8 b Abs. 1 Buchst. d:**
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

8. **Zu Art. III — Abs. 3 Satz 1:**
Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die vom Bundesrat für § 8 a Abs. 1 Buchst. a vorgeschlagene Änderung, der die Bundesregierung zustimmt, sowie zur Sicherung der Belange des Hilfsbedürftigen wird jedoch folgende Fassung des Absatzes 3 vorgeschlagen:

„(3) Von der Sicherstellung ist das in § 8 a Absatz 1 unter a Satz 1, b bis d und g genannte Vermögen auszunehmen. Im übrigen soll die Fürsorge die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Bei Vermögen der in § 8 a Absatz 1 unter a Satz 2 genannten Art sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Ersatzes nur soweit und solange zulässig, als da-

durch die Schaffung der wirtschaftlichen Existenz oder die Einrichtung des Hausstandes nicht beeinträchtigt werden."

9. **Zu Art. IV — § 11 a Satz 2:**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Aus Artikel 84 Abs. 2 GG folgt nicht, daß nicht auch ein Bundesminister als Teil der Bundesregierung Verwaltungsvorschriften erlassen kann.
Jedoch wird dem Änderungsvorschlag des Bundesrates insoweit zugestimmt, als hinter den Worten „dem Bundesminister für Arbeit" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" eingesetzt werden sollen.

10. **Zu Art. IV — § 11 b Abs. 1 Satz 1:**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Art. IV — § 11 b Abs. 1 Satz 2:
Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, da Satz 1 auch in der geänderten Fassung nicht die Möglichkeit bietet, von der Anerkennung des Mehrbedarfs abzusehen, wenn sie offenbar ungerechtfertigt ist.

11. **Zu Art. IV — § 11 b Abs. 2:**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

§ 11 b Abs. 2 ist auf die Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes ohne Einfluß. Es handelt sich um eine Vorschrift, für die lediglich fürsorgerische Gedankengänge und Erfahrungen maßgebend sind. Hiernach aber ist es, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, nicht möglich, bereits im Alter von 65 Jahren allgemein die Notwendigkeit eines Mehrbedarfes zu unterstellen. In diesen Fällen ist die Zubilligung eines etwaigen Mehrbedarfs von der nach § 10 RGr. vorzunehmenden individuellen Prüfung abhängig.

12. **Zu Art. IV — § 11 b Abs. 4:**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der Bestimmung muß der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Der Vorschlag des Bundesrates geht in seiner allgemeinen Fassung, insbesondere im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse, zu weit.

13. **Zu Art. IV — § 11 c Satz 1:**

Der redaktionellen Änderung wird zugestimmt.

14. **Zu Art. IV — § 11 c** (Zusatzantrag):

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Unfallverletzten ist ebenso wie Kriegsverletzten in der Fürsorge ein Mehrbedarf zur Abgeltung des durch die Schädigung verursachten Aufwandes zuzubilligen. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt sich, daß die Notwendigkeit besteht, bei Kriegsbeschädigten den fürsorgerisch bedingten Mehrbedarf in ein bestimmtes Verhältnis zur Grundrente zu bringen. Diese Notwendigkeit besteht aber bei Unfallverletzten nicht. Bei ihnen ist ebenso wie bei anderen Körperbeschädigten der fürsorgerische Bedarf im Einzelfalle zu ermitteln (§ 10 RGr.). Wenn infolge der Schädigung eine schwere Erwerbsbeschränkung besteht, so greift die Bestimmung des § 11 b Abs. 1 Platz.

15. **Zu Art. IV — § 11 d Abs. 1:**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß vor dem Wort „Erwerb" nur das Wort „geringfügigen" eingefügt wird.

Begründung:

Die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei einem zwar vorübergehenden, aber nicht geringfügigen Erwerb ist aus fürsorgerischen Gründen nicht geboten.

16. **Zu Art. IV — § 11 d Abs. 3:**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Abs. 3 ist von Bedeutung für die Bemessung des nach Abs. 1 anzuerkennenden Mehrbedarfs.

17. **Zu Art. IV — § 11 f Abs. 1:**
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

18. **Zu Art. VII Abs. 4:**
Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, dem Abs. 4 folgenden Halbsatz hinzuzufügen: „. . .; nach Ablauf des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ihre Fortgewährung nur insoweit möglich, als ihr Wegfall eine besondere Härte für den Betroffenen bedeuten würde."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient dem Zweck sicherzustellen, daß die fortgewährten höheren Leistungen nur unter den genannten Voraussetzungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnungsfähig sind. Über die genannten Voraussetzungen hinaus können Bundesmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

19. **Zu Art. II — § 8 a Buchst. g:**
Durch Ziffer 5 erledigt.